

„Förderverein des Schul-Umwelt-Zentrums Mitte e.V.“

Das Schul-Umwelt-Zentrum Mitte (SUZ), mit seinen Gartenstandorten in den Gartenarbeits-schulen Wedding und Tiergarten ist ein bezirkliches, umweltpädagogisches „Netz grüner Lernorte“ für Schulen, Kindertagestätten und Einrichtungen der Jugendpflege vorwiegend des Bezirkes Berlin-Mitte (BA-Mitte/Schulträger).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt
„Förderverein des Schul-Umwelt-Zentrums Mitte e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin-Mitte.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
- (5) Als Vereins-Logo dient die blau-gelbe Blume in Verbindung mit dem Schriftzug

Schul-Umwelt-Zentrum Mitte e.V.  (Text-Zeichen Marke)

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung (Umweltbildung) und Erziehung (Umwelterziehung) durch erfahrungs- und handlungsorientierte Methoden.
- (2) Der Verein unterstützt das reformpädagogische Konzept der Gartenarbeitsschulen. Lernen mit allen Sinnen (mit „Herz, Kopf und Hand“) wird als Leitbild freilandbiologischer Arbeit gefördert.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Unterstützung des Schul-Umwelt-Zentrums Mitte.
 - b) Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial zur Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzungen in den Gartenarbeitsschulen Wedding und Tiergarten, vor allem für den praxisorientierten Unterricht im Freien.
 - c) Förderung bei Ausbau sowie Mithilfe bei Gestaltung und Pflege der Gartenflächen, und der Biotope des SUZ Mitte
 - d) Anlage und Unterhaltung von gärtnerischen Anlagen (z.B. Gartenkulturpfad Berlin, Ökostationen), die dem Zweck der Bildung von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten und für die Fortbildung von Erwachsenen dienen.

- e) Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsangeboten für Lehrerinnen und Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher. Durchführung von Fachtagungen zu gärtnerischen Themen.
- f) Erstellung und Vertrieb von Lehr- und Lernmedien für die Arbeit des SUZ Mitte. Bereitstellung dieser Medien in elektronischer Form (CD oder Website).
- g) Förderung von Projekten zur „Interkulturellen Bildung im Garten“, der Zusammenarbeit mit „Internationalen Schulgärten“ und zur Unterstützung der Arbeit der „Lokalen Agenda 21“.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jeder werden. Das Mindestaufnahmearter ist 10 Jahre (unter der Voraussetzung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreters des Kindes bzw. Jugendlichen). Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Körperschaften, Firmen und Verein können korporativ Mitglieder werden in den Versammlungen hat jede angeschlossene Gesellschaft eine Stimme.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.
- (3) Von jedem Mitglied ist ein Vereinsbeitrag zu erheben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im voraus. Eine Rückforderung von bereits gezahlten Beiträgen bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet in der Regel (durch Vorstandsbeschluss) zum 1.7. eines Jahres, wenn nicht spätestens bis zum 1.4. des Jahres der Jahresbeitrag auf das Vereinskonto eingezahlt wurde.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch:
 - 1) Austritt, der dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor dem gewünschten Austrittsdatum erklärt wird.
 - 2) Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

- 3) Ausschluss aus dem Verein durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - a) wenn Mitglieder durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins geschadet haben
 - b) wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliedsversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliedsversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Sie entscheiden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein müssen. Wird zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am gleichen Tag eingeladen, wird darauf hin gewiesen, dass dann die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder entscheiden.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, im dritten Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- (4) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 3 Wochen vorher unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (6) Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
- (7) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer (Geschäftsführer). Mindestens ein Vorstandsmitglied muss im SUZ Mitte hauptamtlich im gärtnerischen oder pädagogischen Bereich beschäftigt sein. Der erweiterte Vorstand besteht aus den oben genannten Mitgliedern und bis zu vier Beisitzern (erweiterter Vorstand). Die Zahl der zu wählenden Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (3) Vorstand im Sinne des §36 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, sowie Kassenwart und Schriftführer (Geschäftsführer). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (2) Bei den Vorstandswahlen sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassenwartes prüfen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Anträge zu einer Satzungsänderung sind mit der Einladung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Anwesenden vorgenommen werden. Der Antrag dazu muss mit der Einladung bekannt gemacht worden sein.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendungen für Bildung und Erziehung.